



Bearbeiterin: Mag.^a Anneliese Lässer

Bericht an den Gemeinderat

GZen: A 8 - 011695/2018-1 Präs. 015999/2018/0001

Betreff: Gründung der "Graz Winterspiele 2026 GmbH"; Geschäftsführerbestellung und Eigentümervertretung Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus BerichterstatterIn:

OR Hap Frolich

Graz, am 15.03.2018

Erfordernis der erhöhten Mehrheit gem. § 87 Abs 1 des Statutes der LH Graz; Mindestanzahl der Anwesenden: 32 Zustimmung von mindestens 25 GRenInnen

Es wird Bezug genommen auf den heutigen Gemeinderatsbericht der Präsidialabteilung, GZ: Präs-013078/2018/0005, Olympische Winterspiele 2026/"Host City" Graz, "Letter of Intent", wonach sich Graz und Schladming beim Österreichischen Olympischen Comitè (ÖOC) und in weiterer Folge beim International Olympic Committee (IOC) für die Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 bewerben wollen.

Als Trägerinstitution zur Vorbereitung dieser Olympiabewerbung 2026 und gegebenenfalls später auch Durchführung der Spiele soll eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Firmenwortlaut "Graz Winterspiele 2026 GmbH" gegründet werden.

Gegenstand der Gesellschaft soll die Förderung des Wintersports, die Völkerverständigung, die Vorbereitung der Bewerbung für und gegebenenfalls die Abhaltung bzw. Durchführung der Olympischen und Paralympischen Winterspiele 2026 und alle dazu erforderlichen Umsätze und Maßnahmen beinhalten (siehe den beiliegenden Gesellschaftsvertrag).

Das zur Gänze einzuzahlende Stammkapital beträgt 35.000,00 Euro und die Anteile gliedern sich wie folgt:

- Stadt Graz 70%, das sind EUR 24.500,00
- Stadtgemeinde Schladming 30 %, das sind EUR 10.500,00.

Als Eigentümervertreter der Stadt Graz für die zu gründende Gesellschaft soll Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler bestellt werden.

Als erster Geschäftsführer soll Herr Mag. Markus Pichler bestellt werden, der diese Funktion b.a.w. ehrenamtlich neben seinem Hauptberuf übernehmen soll; nach Anlaufen regelmäßig erforderlicher Aktivitäten und Vorliegen der entsprechenden Bedeckung soll mit ihm ein Dienstvertrag verhandelt und zur separaten Beschlussfassung vorgelegt werden.

Festgehalten wird, dass vor Eintragung der Gesellschaft "Graz Winterspiele 2026 GmbH" in das Firmenbuch die aufsichtsbehördliche Genehmigung des Landes Steiermark als Aufsichtsbehörde eingeholt werden muss. Die zuständige Gemeindeabteilung wurde vorinformiert.

Finanzierungsgrobkonzept

Als Stammkapital sind nur 35.000 Euro vorgesehen, die weiteren benötigten Mittel sollen in Form von Förderverträgen und Erlösen der Gesellschaft aufgebracht werden.

Auch nach Abgabe der Interessensbekundung durch Graz und Schladming können daher ohne Einschränkung weitere Interessenten (ÖOC, Bund, Länder, Gemeinden, private Sponsoren) hinzukommen und gleichberechtigt Förderverträge und sonstige Vereinbarungen mit der GmbH abschließen. Der Mittelbedarf und die Mittelaufbringung werden als eine der ersten Aktivitäten der GmbH für die einzelnen Phasen der Bewerbung bzw Durchführung zu planen sein.

Bis September 2019 werden aus heutiger Sicht rund 6 bis 7 Mio Ausgaben erwartet; davon sollen an Einnahmen rund 10 % von Dritten (wie Industrie, Sponsoren, Tourismus) und der Rest je ein Drittel von Bund, Land und Gesellschafter erzielt werden.

Für Cash Management und Zahlungsabwicklung ist beabsichtigt, die "Graz Winterspiele 2026 GmbH" – so wie die übrigen Einheiten, Betriebe und Beteiligungen der Stadt Graz - in den Cash Pool der Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH aufzunehmen. Die bestehende Garantie der Stadt Graz für den Cash Pool soll daher um die "Graz Winterspiele 2026 GmbH" erweitert werden.

Die haushaltsplanmäßige Abwicklung erfolgt unter der Fipos: 1.26900.755100, Globalbudget FD: DR G0080, AOB: A8

Im Sinne der Ausführungen des Motivenberichtes stellt der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen, Immobilien sowie Wirtschaft und Tourismus den

Antrag,

der Gemeinderat wolle gemäß §§ 45 Abs 2 Zif 1, 87 Abs 1 und Abs 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBI Nr 130/1967 idF LGBI Nr 45/2016, beschließen.

- Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages über die Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter dem Firmenwortlaut "Graz Winterspiele 2026 GmbH", Gesellschafter die Stadt Graz (Anteil 70 %), und die Stadtgemeinde Schladming (Anteil 30 %), Stammkapital 35.000,00 Euro, wird genehmigt.
- 2. Herr Stadtrat Dr. Günter Riegler wird zum Eigentümervertreter der Stadt Graz in der Gesellschaft "Graz Winterspiele 2026 GmbH" bestellt.
- Herr Mag. Markus Pichler wird mit Wirkung ab Eintragung der Gesellschaft in das Firmenbuch als Geschäftsführer der Graz Winterspiele 2026 GmbH lt. beiliegendem Gesellschafterbeschluss bestellt.
- 4. Die Aufnahme der Graz Winterspiele 2026 GmbH in den Cash Pool wird genehmigt und die Erweiterung der Garantie beschlossen.
- Die haushaltsplanmäßige Abwicklung erfolgt unter der Fipos: 1.26900.755100, Globalbudget FD: DR G0080, AOB: A8

Beilagen:

- Gründungsvertrag Graz Winterspiele 2026 GmbH, Beilage 1
- Gesellschafterbeschluss, Beilage 2

Die Bearbeiterin:

Mag.^a Anneliese Lässer (elektronisch unterschrieben)

Die Präsidialvorständin:

Mag. Verena Ennemoser (elektronisch unterschrieben)

Der Abteilungsvorstand:

Mag. Dr. Karl Kamper (elektronisch unterschrieben)

Der Finanzreferent:

StR Dr. Günter Riegler (elektronisch unterschrieben)

Die Schriftführerin:

Lingann

Vorberaten und angenommen in der Sitzung des Stadtsenates am

Der/Die Vorsitzende:

	n 💢 öffentl. 🗌 nicht öffentl. Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von Geme einstimmig mehrheitlich (mit Beschlussdetails siehe Beiblatt	einderätInnen 28 Stimmen / 20 Gegenstimmen) angenommen. Graz, am 453, 18 Der / Die Schriftführerin:

-	Signiert von	Lässer Anneliese
	Zertifikat	CN=Lässer Anneliese,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
GRAZ	Datum/Zeit	2018-03-09T12:24:34+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Signiert von	Kamper Karl
Zertifikat	CN=Kamper Karl,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
A Z Datum/Zeit	2018-03-09T13:06:39+01:00
Hinwels	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Ennemoser Verena
	Zertifikat	CN=Ennemoser Verena,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
RAZ	Datum/Zeit	2018-03-12T08:55:15+01:00
LESSONATURE /	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



(

Signiert von	Wolf Nicole
Zertifikat	CN=Wolf Nicole,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2018-03-13T08:49:21+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.



Beilage 2

Mag. Wolfgang Schnabl Öffentlicher Notar

Sauerbrunnstrasse 6 8510 Stainz Tel. 03463/2329 Fax. DW 15

office@notar-schnabl.at www.notar-schnabl.at

GESELLSCHAFTERBESCHLUSS

- 1. Die Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, und
- 2. die Stadt Graz, Rathaus, 8011 Graz,

als Gesellschafter der

Graz Winterspiele 2026 GmbH

mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Graz

fassen hiemit folgenden Beschluss:

Herr <u>Mag. Markus Pichler</u>, geb. 17.04.1971, wohnhaft in Thaddäus Stammel Straße 60, 8052 Graz, wird mit Wirkung ab Eintragung zum Geschäftsführer bestellt.

Er vertritt die Gesellschaft selbstständig.

7 = 1 - 1	Stadtgemeinde Schladming	
	Statigementae Schladming	
		Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses
\ 	Stadt Graz	Der Schriftführer:
	Der Bürgermeister:	
± 3	Mag. Siegfried Nagl	

Gemeinderat:

Gemeinderat:

Gefertigt aufgrund des Gemeindesratsbeschlusses vom 15.03.2018, GZen: A 8 – 011695/2018-1 und Präs. 015999/2018/0001



DVR: 2111267 UID-Nummer: ATU 61364419



MAG. WOLFGANG SCHNABL ÖFFENTLICHER NOTAR

SAUERBRUNNSTRASSE 6 • 8510 STAINZ

Mag. Schnabl/D Akt 8118

Geschäftszahl: *

Urschrift



<u>NOTARIATSAKT</u>

vom2018

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses Der Schriftführer:

 Herr Jürgen Winter, geboren 07.12.1965 (siebenter Dezember neunzehnhundertfünfundsechzig), wohnhaft per Adresse Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, als Bevollmächtigter der Stadtgemeinde Schladming, Coburgstraße 45, Postfach 11, 8970 Schladming, und

2.)	die Stadt Graz, Rathaus, 8011 Graz, vertreten durch:	ÿ.
	a) Herrn Magister Siegfried Nagl, geboren am 18.04.1963 (achtzehnter April	Ĺ
	neunzehnhundertdreiundsechzig), wohnhaft in *, als Bürgermeister,	
	b) Herrn *, geboren am *, wohnhaft in *, als *, und	
	c) Herrn *, geboren am *, wohnhaft in *, als *,	
	haben vor mir errichtet und zu Akt gegeben den nachfolgenden	
	Gesellschaftsvertrag	
	ensFIRMA	
Die	 Stadtgemeinde Schladming und die Stadt Graz errichten hiermit eine Gesellschaft	
mit	beschränkter Haftung im Sinne des Gesetzes vom 06.03.1906 (sechsten März	
	nzehnhundertsechs) Reichsgesetzblatt Nummer 58 (achtundfünfzig) über Gesell-	
scha	aften mit beschränkter Haftung unter der Firma	
	Graz Winterspiele 2026 GmbH	
	itens SITZ SITZ	i des
Zwe	der Gesellschaft ist in der politischen Gemeinde Graz	A.C
		/ N
Die (Gesellschaft ist berechtigt an anderen Orten des In- und Auslandes Zweignieder-	
	ungen zu errichten	
7		
Dritt	ensGEGENSTAND DES UNTERNEHMENS	
Gege	enstand des Unternehmens sind:	
a) D	ie Förderung des Wintersports, insbesondere sämtlicher olympischer und para-	
ly	mpischer Disziplinen, in Verbindung mit der Bewerbung für die olympischen und	
pa	aralympischen Winterspiele 2026 (zweitausendsechsundzwanzig) und der Völker-	
ve	erständigung, ohne Rücksicht auf politische, rassische oder konfessionelle Zuge- brigkeit	
110	NIAVER	

ie Vorbereitung, Organisation und Durchführung der olympischen und paralympi- chen Winterspiele 2026 (zweitausendsechsundzwanzig) in Graz und Schladming owie damit in Zusammenhang stehende Veranstaltungen.
deelle Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienen:
die Organisation von Sportveranstaltungen zu Völkerverständigung, insbesonde-
re von olympischen und paralympischen Winterspielen in Graz und in Schlad-
ming und sämtliche Tätigkeiten zur Vorbereitung und Durchführung der Bewer-
bung für diese olympischen und paralympischen Winterspiele,
die Förderung des Friedens und der Völkerverständigung durch nationale und
internationale sportliche Aktivitäten,
die Pflege des Körpersports, insbesondere der olympischen und paralympischen
Disziplinen, Förderung von Talenten sowie die körperliche und sportliche Betätigung,
Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgängen, Vorträgen, Semina-
ren, Versammlungen, Workshops, Diskussionsveranstaltungen,
Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen, Sportfesten sowie an sportlichen,
kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen aller Art,
Organisation und Durchführung von Trainings-, Bildungs- und Fortbildungsreisen,
Einsatz von Gesellschaftern, Dienstnehmern und beauftragten Unternehmen für
die Tätigkeiten der Gesellschaft,
Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Informationen über die Tätigkeiten der Gesell-
schaft,
Herstellung, Herausgabe und Verbreitung von Publikationen, Mitteilungsblättern
und Newslettern insbesondere um die Olympiabewerbung zu unterstützen,
Internetauftritte aller Art,
Beteiligung an anderen Institutionen, Einrichtungen, Unternehmen und Gesell-
schaften, die denselben oder ähnlichen Zwecken dienen, soweit sie zur Erfüllung
des Zwecks der Gesellschaft notwendig und dienlich sind
erdem ist die Gesellschaft zu allen Handlungen, Geschäften und Maßnahmen be-
tigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes förderlich erscheinen
materiellen Mittel für die Verwirklichung des Zwecks werden aufgebracht durch:
Leistung von Beiträgen durch die Gesellschafter (Stammeinlagen, Gesellschafterzuschüsse, Gesellschafterdarlehen),



- Seite vier -

	Subventionen und Zuschüsse von dritter Seite, sowie Förderungen von Bund und Land,
cc)	Spenden und sonstige Zuwendungen,
dd)	Kostenersätze,
ee)	Einnahmen aus der Abhaltung von Kursen, Tagungen, Schulungen, Lehrgän-
/	gen, Vorträgen, Seminaren, Versammlungen, Workshops, Diskussionsveran-
	staltungen,
ff)	Sponsoring und Werbeeinnahmen jeglicher Art,
gg)	Einnahmen aus der Verwertung von Immaterialgüterrechten, insbesondere Ur-
	heberrechten,
hh)	Marketingaktivitäten,
ii)	Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Zinsen und sonstige Kapitalerträge),
jj)	Einnahmen aus Eintrittsgeldern
Dieses zahlt:- 1) die	Stammkapital der Gesellschaft beträgt € 35.000, (Euro fünfunddreißigtausend). s Stammkapital wird von den Gesellschaftern wie folgt übernommen und einge- Stadt Graz übernimmt eine Stammeinlage von € 24.500, (Euro vierundzwan-
_	tausendfünfhundert) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 24.500, (Euro
	rundzwanzigtausendfünfhundert),
ro z	<u>Stadtgemeinde Schladming</u> übernimmt eine Stammeinlage von € 10.500, (Eu-
(Eu	zehntausendfünfhundert) und leistet hierauf eine Bareinzahlung von € 10.500, uro zehntausendfünfhundert)
	uro zehntausendfünfhundert)
Fünfte	ens DAUER UND GESCHÄFTSJAHResellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
Fünfte Die Ge	uro zehntausendfünfhundert)
Fünfte Die Ge	ens DAUER UND GESCHÄFTSJAHResellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

Bestandteil des Gemeinderatsbeschlusses Der Schriftführer:

Die Gesellschaft hat einen, zwei oder mehrere Geschäftsführer. Sind zwei oder mehrere Geschäftsführer.	ehre-
re Geschäftsführer bestellt, wird das Vertretungsrecht der Geschäftsführer mit	dem
Bestellungsbeschluss geregelt	
Die Vertretung durch zwei Gesamtprokuristen ist mit der Einschränkung des § 49	
ragraf neunundvierzig) Unternehmergesetzbuch zulässig	
Siebentens JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG	
Der Jahresabschluss ist nach den jeweils geltenden Rechnungslegungsvorsch	riften
unter Verantwortlichkeit des oder der Geschäftsführer innerhalb der ersten fünf Mo	onate
des Geschäftsjahres für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen und nach E	rstel-
lung unverzüglich sämtlichen Gesellschaftern zur Genehmigung und Feststellung	vor-
zulegen	
Bestandie	ild
Gemeinderatsh	
AchtensGENERALVERSAMMLUNG Der Schriftührer	
ACITE ISGENERAL VERSAININEONG	· marra
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis	1
	cheh
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt.	chen fentli-
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff	schen fentli-
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt.	schen fentli- nden-
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhanderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt.	schen fentli- nden- ällen
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt	schen fentli- nden- ällen g vor-
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt	schen fentli- nden- fällen vor-
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhan sein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden F steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung zunehmen. Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes in Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.	schen fentli- nden- ällen g vor- unter
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhansein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden Fsteht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung zunehmen. Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes in	schen fentli- nden- ällen g vor- unter
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhamsein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden F steht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung zunehmen. Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes in Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mintens eine Frist von zwei Wochen liegen. Der Tag der Absendung der Einladung	schen fentli- fentli- nden- fällen g vor- unter ndes- g und
Die Generalversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer österreichis Landeshauptstadt oder an jedem anderen Ort in Österreich, an welchem ein öff cher Notar seinen Amtssitz hat, statt. Die Einberufung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführer, wobei bei Vorhansein mehrerer jeder allein zur Berufung berechtigt ist; in besonders dringenden Fisteht es auch jedem Gesellschafter frei, die Einberufung der Generalversammlung zunehmen. Die Einberufung der Generalversammlung hat mittels eingeschriebenen Briefes in Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Zwischen der Absendung der Einladung und dem Tag der Versammlung muss mit	schen fentli- fentli- mden- fällen g vor- unter mdes- g und

Beschlüsse der Gesellschafter in der Generalversammlung werden, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht zwingend etwas anderes bestimmt, durch einfache
Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst
Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn sämtliche Gesellschafter damit einverstanden sind. Bei der Abstimmung im schriftlichen Weg wird die erforderliche Mehrheit nicht nach der Zahl der abgegebenen Stimmen, sondern nach der Gesamtzahl der allen Gesellschaftern zustehenden Stimmen berechnet.
Die Beschlüsse der Generalversammlung sind unverzüglich nach Beschlussfassung in eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschriften sowie die auf schriftlichen Weg gefassten Beschlüsse der Gesellschafter sind geordnet aufzubewahren und von der Geschäftsführung in Kopie den Gesellschaftern unverzüglich nachweislich zu übermiteln.
Je € 10, (Euro zehn) einer übernommenen Stammeinlage gewähren eine Stimme, edoch muss jedem Gesellschafter mindestens eine Stimme zustehen
Der Beschlussfassung der Gesellschafter unterliegen nebst den im Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkten Haftung bezeichneten Gegenständen auch die Genehmigung des Budgets für das jeweils folgende Kalenderjahr (insbesondere Planbianz, Finanzierungsrechnung samt detailliertem Investitionsplan).
Neuntens GESCHÄFTSANTEILE
Der Geschäftsanteil jedes Gesellschafters bestimmt sich nach der Höhe der von ihm übernommenen Stammeinlage.
Die Geschäftsanteile sind teilbar, übertragbar und vererblich. ————————————————————————————————————
Der Schriftführer:
(1) Die entgeltliche oder unentgeltliche Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen
von Geschäftsanteilen unter Lebenden an Mitgesellschafter ist jederzeit möglich
(2) Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters geht dessen Geschäftsanteil auf seine
Erben oder die von ihm von Todes wegen berufenen Personen über, welche voll

und uneingeschränkt in die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintreten. Die

Erben (Legatare) sind jedoch verpflichtet, den ererbten Geschäftsanteil binnen Monatsfrist nach rechtskräftiger Einantwortung des Nachlasses den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten, welchen hieran ein Aufgriffsrecht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zusteht. Für die Geltendmachung des Aufgriffsrechtes gelten die Bestimmungen der Absätze "fünf" und "sechs" dieses Vertragspunktes analog.------Für die Festsetzung des Abtretungspreises für einen aufgriffsweisen Erwerb des Geschäftsanteiles eines verstorbenen Gesellschafters gilt Punkt "Elftens" dieses Vertrages. ------Wird der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters nicht oder nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter aufgegriffen, sind die Erben (Legatare) berechtigt, als Gesellschafter in der Gesellschaft zu verbleiben. ------(3) Beabsichtigt ein Gesellschafter, seinen Geschäftsanteil oder einen Teil seines Geschäftsanteiles an Nichtgesellschafter zu übertragen, so wird den übrigen Gesellschaftern hiermit für den Fall der entgeltlichen Übertragung ein Vorkaufsrecht im Sinn der §§ 1072 ff ABGB (Paragraphen eintausendzweiundsiebzig folgende des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) und für den Fall der unentgeltlichen Übertragung ein Aufgriffsrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eingeräumt. Sollten sich die Gesellschafter über die Ausübung dieses Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrechtes nicht einigen, so steht ihnen dieses Recht im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. ------(4) Der abtretungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern die maßgeblichen Bedingungen für die entgeltliche Abtretung mittels eingeschriebenen Briefes oder Telefaxnachricht bekannt zu geben. Im Fall der unentgeltlichen Übertragung unter Lebenden ist der abtretungswillige Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil den übrigen Gesellschaftern zum Erwerb anzubieten. -----(5) Den übrigen Gesellschaftern steht für die Ausübung ihres Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrechtes eine Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung gemäß (6) Sollten nicht alle übrigen Gesellschafter von ihrem Vorkaufs- beziehungsweise Aufgriffsrecht innerhalb dieser Frist durch Erklärung gegenüber dem abtretungswilligen Gesellschafter Gebrauch machen, so wächst deren Recht den Gesellschaftern, die ihr Recht fristgerecht ausgeübt haben, nach Maßgabe der von ihnen übernommenen Stammeinlagen zu. Der abtretungswillige Gesellschafter ist verpflichtet, den kauf- beziehungsweise aufgriffswilligen Gesellschaftern von der Nichtausübung durch einzelne Gesellschafter Mitteilung zu machen. Diese haben das Recht, innerhalb einer weiteren Frist von vier Wochen ab Zugang der Mitteilung ihr Vorkaufs-



	beziehungsweise Aufgriffsrecht hinsichtlich des gesamten abzutretenden Ge-
	schäftsanteiles- im Verhältnis der von ihnen übernommenen Stammeinlagen oder
	einvernehmlich verschoben- zu erwerben
	Der abtretungswillige Gesellschafter ist nur dann zur Abtretung seines Geschäftsan-
	eiles oder Teiles seines Geschäftsanteiles verpflichtet, wenn dieser von den übri-
g	gen Gesellschaftern vollständig übernommen wird
(7)	Wird der abzutretende Geschäftsanteil oder Teil eines Geschäftsanteiles nicht oder
r	nicht vollständig von zumindest einem Gesellschafter übernommen, ist der abtre-
t	ungswillige Gesellschafter frei, den Geschäftsanteil zu den den Gesellschaftern be-
k	kannt gegebenen Bedingungen abzutreten
(8)	Sollten Treuhandverträge in gesetzlich vorgeschriebener Form bestehen, und der
(Gesellschaft nachweislich schriftlich bekannt gegeben worden sein, so gelten bei
P	Aufhebung des Treuhandverhältnisses oder bei Wechsel des Treunehmers nicht die
E	Bestimmungen dieses Vertragspunktes, sodass entsprechende Übertragungen des
	Geschäftsanteiles oder Teile eines Geschäftsanteiles im Falle der Aufhebung des
7	Freuhandverhältnisses, oder Wechsel des Treunehmers keiner Zustimmung bedür-
	en
	Das für den Fall des Ablebens eines Gesellschafters eingeräumte Aufgriffsrecht
	indet auch auf den Fall Anwendung, dass eine Person den Geschäftsanteil eines
	Gesellschafters, über dessen Vermögen ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröff-
	net wurde oder gegen den die Exekution bewilligt wurde, erwirbt. Diese Person ist
	ebenfalls verpflichtet, den Geschäftsanteil nach Maßgabe der vorgenannten Bedin-
	gungen an die Mitgesellschafter abzutreten
	gungen an die wildesenschafter abzutreten.
	Bestandteil des
	Gemeinderatsbeschlu
Elft	tensABTRETUNGSPREIS Der Schriftführer:
Der	Abtretungspreis entspricht den einbezahlten Kapitalanteilen und dem gemeinen
We	rt der Sacheinlage zum Zeitpunkt der Leistung der Einlage des ausscheidenden
	sellschafters
	Abtretungspreis zuzüglich der vereinbarten Zinsen von 8 % (acht Prozent) jährlich
Der	
	dem Ausscheidensstichtag ist innerhalb von sechs Monaten ab dem Ausscheidens-

Elftens	AUFSICHTSRAT
Wenn es das Interess	se der Gesellschaft erfordert, können die Gesellschafter mit einfa
cher Mehrheit der abg	gegebenen Stimmen in der Generalversammlung einen Aufsichts
rat mit mindestens dre	ei, höchstens sechs Mitgliedern, bestellen
Der Aufsichtsrat hat i	n seiner ersten Sitzung einstimmig eine Geschäftsordnung, wel
	m kundgemacht wird, zu beschließen
	De tematen di
	Comeinderatsbesc
Zwölftens	KÜNDIGUNG
Jedem Gesellschafter	steht das Recht zu, die Gesellschaft zum Ende des Geschäfts-
jahres unter Einhaltur	ng einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebene
= 1 = 0.0	Gesellschafter und die Geschäftsführung aufzukündigen
Die Aufkündigung hat	grundsätzlich die Auflösung der Gesellschaft zur Folge
Die übrigen Gesellsc fortzusetzen, wenn sic hältnis ihrer übernomr	hafter sind jedoch in diesem Falle berechtigt, die Gesellschaf e den Geschäftsanteil des kündigenden Gesellschafters im Ver- nenen Stammeinlagen übernehmen.
Macht ein Gesellscha übrigen Gesellschafte schäftsanteile berecht	ifter von diesem Aufgriffsrecht keinen Gebrauch, dann sind die er zur Übernahme des ganzen Anteiles im Verhältnis ihrer Ge- igt
	ngs- beziehungsweise Übernahmspreis ist nach Maßgabe der im
übrigen Punkt "Zehnte	es Vertrages angeführten Bestimmungen festzusetzen und gilt im ens" und "Elftens" sinngemäß
	BEKANNTMACHUNGEN
Bekanntmachungen d	er Gesellschaft an die Gesellschafter werden durch eingeschrie-
benen Brief an die de	er Gesellschaft anlässlich der Eintragung in das Firmenbuch be-
ziehungsweise zuletzt	bekannt gegebene Anschriften vorgenommen

- Seite zehn -	andleil ass
Comeinde	raisbeschluss
Der Schriftführe	- As
VierzehntensGRÜNDUNGSKOSTEN	
Die mit der Errichtung und Registrierung der Gesellschaft verbundenen Kos	
Abgaben bis zum Höchstbetrag von € 7.000, (Euro siebentausend) werden	
Gesellschaft getragen. Die Gründungskosten sind mit der Höhe der tatsächlich	
wendeten Beträge als Ausgaben in die erste Jahresrechnung einzustellen.	3 7 .)
wendeten betrage als Ausgaben in die erste samesrechnung einzustellen.	
1 +	
Fünfzehntens EINSCHAURECHT DURCH DEN STADTRECHNUNGSHOF	404.05 Assessment (1900)
Die Gebarung dieser Gesellschaft unterliegt im Sinne des § 98 (Paragraph a	ichtund-
neunzig) Absatz 1 (eins) des Statutes der Landeshauptstadt Graz der Kontr	olle des
Stadtrechnungshofes	
Sechzehntens GENERALKLAUSEL	
Soweit durch diesen Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung ni	chts an-
deres bestimmt wird, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Gesellsc	haft mit
beschränkter Haftung	
Siebzehntens URKUNDENARCHIV	
Die Partei erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Na	me, ihr
Geburtsdatum und ihre Anschrift, bei juristischen Personen und Personengese	ellschaf-
ten der Name oder Firmenwortlaut, Sitz und Anschrift sowie die Firmenbuchn	ummer,
der beurkundende Notar, die Geschäftszahl, das Datum dieser Urkunde sowi	e deren
Inhalt im Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer	Daten-
verarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden	
Die Partei wurde darüber belehrt, dass	
die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht na	
(Paragraph siebenunddreißig) Notariatsordnung unterliegen,	
der beurkundende Notar oder sein Substitut grundsätzlich unbeschränkten	Zugriff
zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, während ander	e Nota-
re auf diese Urkunde nur mit Zustimmung desjenigen Zugriff haben, den die	Partei-

(

				uf Speicherung der Urkunde oder sp	
				Notariatsakten sind nach dem Wille	777. 978
				usfertigungen erteilt werden könner	
				etzlicher Regelungen oder Abkomme	
				n, physischen oder juristischen Pen	
die				iv abgelegten Daten gestattet werde	
				AUSFERTIGUNGEN	
on di	esen	n Not	ariatsak	t können jeder daran beteiligten Per	son, den Geschäftsführern,
en Ge	esell	schaf	tern und	d den seinerzeitigen Liquidatoren de	r Gesellschaft beliebig viele
				erden	
ieser	Not	ariats	akt wur	de der Partei wörtlich und deutlich	vorgelesen, von ihr geneh-
	+	tint	ad vor n	nir eigenhändig unterschrieben	
rigt, b	esta	ugt ui	iu voi i	ill elgermanaig antercomicaci.	
120					
				Stadtgemeinde Schladming	Bestandteil de:
					Bestandteil des Cemeinderatsbeschlu
				Stadtgemeinde Schladming	Bestandteil de:
				Stadtgemeinde Schladming	Bestandteil des Cemeinderatsbeschlu
				Stadtgemeinde Schladming	Bestandteil des Cemeinderatsbeschlu
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin	Bestandteil des Cemeinderatsbeschlu
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin Stadt Graz	Bestandteil des Cemeinderatsbeschlu
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin	Bestandteil des Cemeinderatsbeschlu
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin Stadt Graz als Gesellschafterin	Bestandteil des Cemeinderatsbescht Der Schriftlührer:
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin Stadt Graz als Gesellschafterin vertreten durch:	Bestandteil des Cemeinderatsbescht Der Schriftlührer:
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin Stadt Graz als Gesellschafterin vertreten durch: den Bürgermeister Herrn Mag. Siegfried Nag	Bestandteil des Cemeinderatsbescht Der Schriftlührer:
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin Stadt Graz als Gesellschafterin vertreten durch: den Bürgermeister Herrn Mag. Siegfried Nag den Gemeinderat Herrn **	Bestandteil des Cemeinderatsbescht Der Schriftlührer:
				Stadtgemeinde Schladming als Gesellschafterin Stadt Graz als Gesellschafterin vertreten durch: den Bürgermeister Herrn Mag. Siegfried Nag den Gemeinderat Herrn **	Bestandteil des Cemeinderatsbescht Der Schriftlührer:

Mag. Wolfgang Schnabl öffentlicher Notar - Seite zwölf -

Sustandteil dos Gemeinderatsbeschlusses